

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 11/1925 (1925)

Artikel: Kanton Graubünden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-28557>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 22. Gegen Beschlüsse der Aufsichtskommission der Kantonschule über die Ansprüche aus diesen Statuten steht innert 14 Tagen der Rekurs an die Landesschulkommission und innert gleicher Frist an den Regierungsrat offen, dessen Entscheide endgültig sind.

§ 26. Je nach 10 Jahren, oder wenn die Aufsichtskommission der Kantonsschule es für nötig erachtet, auch früher, ist der Stand der Kasse durch einen Fachmann zu prüfen. Dahinzielende Anträge gehen an die Landesschulkommission zuhanden des Regierungsrates.

§ 24. Statutenrevisionen kann der Kantonsrat vornehmen nach eingeholter Begutachtung durch die Landesschulkommission und die Lehrerschaft. Eine derartige Revision darf aber an der Bestimmung der Fonds nichts ändern.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmung.

§ 25. Vorstehende Statuten treten für Aktive und Rentner mit dem 1. Januar 1924 in Kraft.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1924.

XVII. Kanton St. Gallen.

Lehrerschaft aller Stufen.

Statuten der Sparkasse für nur teilweise beschäftigte Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen der Volksschule des Kantons St. Gallen.
(Vom 8. November 1924. Vom Regierungsrat genehmigt am 25. November 1924.)

XVIII. Kanton Graubünden.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

I. Disziplinarordnung für die Bündnerische Kantonsschule. (Vom Kleinen Rat genehmigt und in Kraft erklärt am 16. Juni 1917, mit Abänderungen und Ergänzungen vom 11. Juli 1924.)

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Verordnung über die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer. (Vom Kleinen Rat genehmigt am 23. April 1924.)

Art. 1. Die Versicherungskasse für die bündnerischen Volkschullehrer hat den Zweck, Mitgliedern, die aus Altersrücksichten

vom Schuldienst zurücktreten oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr imstande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen, sowie den Witwen und Waisen verstorbener Lehrer und den Waisen verstorbener Lehrerinnen Unterstützungen in Form von Jahresrenten zu verabfolgen.

Neben der Versicherungskasse bleibt die alte Hilfskasse für die bei derselben versicherten Volksschullehrer bestehen. Für diese gelten die Statuten der Hilfskasse und die bisher mit der Rentenanstalt in Zürich und mit der Versicherungsgesellschaft „La Suisse“ in Lausanne abgeschlossenen Versicherungsverträge unverändert fort.

Art. 2. Mitglieder der Versicherungskasse werden, sobald sie eine öffentliche Lehrstelle an der Volksschule übernehmen, alle Lehrer und Lehrerinnen, welche von nun an patentiert werden; ebenso alle Lehrer und Lehrerinnen, die früher bereits Mitglieder waren, dann aber wegen Aufgabe des Lehrerberufes gestrichen wurden, und später wieder eine öffentliche Lehrstelle im Kanton annehmen.

Ältere Lehrer, die sich bisher trotz mehrfacher Gelegenheit nicht in die Kasse eingekauft haben, können dieser von nun an nicht mehr beitreten.

Art. 3. Die Kasse verfügt über folgende Einnahmen:

- a) Beiträge der Mitglieder und des Staates nach Art. 4;
- b) Zinsen des Reservefonds;
- c) allfällige Legate und Schenkungen.

Sie hat folgende Ausgaben zu bestreiten:

- a) Die Alters- und Invaliditätsrenten für Lehrer und Lehrerinnen nach Art. 5;
- b) die Witwen- und Waisenrenten für Witwen von Lehrern und Waisen von Lehrern und Lehrerinnen nach Art. 8;
- c) Rückvergütungen nach Art. 5, 8 und 14;
- d) die Verwaltungskosten.

Art. 4. Die Mitglieder der Versicherungskasse, welche eine öffentliche Lehrstelle im Kanton versehen, und Gehaltszulage beziehen, bezahlen an die Kasse einen jährlichen Beitrag von Fr. 60.—, welcher jeweilen im Januar für das angetretene Jahr durch die Standeskasse auf Rechnung der Gehaltszulage vorgeschossen wird.

Zu gleicher Zeit zahlt der Kanton für jedes Mitglied der Kasse einen Staatsbeitrag von Fr. 30.—.

Lehrer, welche auch der alten Kasse angehören, haben die Prämie für diese selbst zu bezahlen, und sie bis spätestens am 31. Dezember jeden Jahres an den Kassier der Verwaltungskommision einzusenden.

Art. 5. Lehrer und Lehrerinnen, die nach wenigstens 40 Versicherungsjahren vom Schuldienst zurücktreten, haben Anspruch auf eine Jahresrente von Fr. 1000.—.

Lehrer und Lehrerinnen, welche nach mindestens 30 Jahren wegen Krankheit, geistiger oder körperlicher Gebrechen, nicht mehr imstande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen, und darum vom Schuldienst zurücktreten müssen, haben ebenfalls Anspruch auf eine Jahresrente von Fr. 1000.—.

Erfolgt der Rücktritt vom Schuldienst aus den im vorigen Absatz angegebenen Gründen vor dem 30. Versicherungsjahr, so betragen die Jahresrenten bei mindestens

5 Versicherungsjahren	100 Fr.
6	120 "
7	140 "
8	160 "
9	180 "
10	200 "
11	240 "
12	280 "
13	320 "

und jedes Jahr 40 Fr. mehr bis
30 Versicherungsjahren 1000 Fr.

Lehrer und Lehrerinnen, die mit weniger als fünf Dienstjahren aus den oben angegebenen Gründen vom Schuldienst zurücktreten müssen, haben nur Anspruch auf die Erstattung ihrer persönlichen Jahresbeiträge an die Kasse, aber ohne Zinsvergütung.

Eine entsprechende Reduktion der Jahresrenten bleibt vorbehalten, sobald die Kasse zur Ausrichtung der vollen Jahresrenten nicht mehr genügt.

Art. 6. Die Altersrente im Sinne von Art. 5, Abs. 1, wird zum erstenmal fällig am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Bezugsberechtigte aus Altersrücksichten den Schuldienst aufgab, und wird jeweilen im Monat Januar bis zum Tode des Bezugsberechtigten ausbezahlt.

Die Invalidenrente im Sinne von Art. 5, Abs. 2 und 3, wird zum erstenmal fällig am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Bezugsberechtigte wegen Invalidität vom Schuldienst zurücktreten mußte, und wird unter der Voraussetzung, daß die Invalidität fortbestehe, jeweilen bis zum Tode des Bezugsberechtigten ausbezahlt.

Art. 7. Wenn ein aus Gesundheitsrücksichten zurücktretender Lehrer wieder vollständig hergestellt ist, und doch nicht zum Lehramt zurückkehrt, wird seine Invalidenrente aufgehoben.

Art. 8. Die Witwenrente beträgt 40 % der entsprechenden Invalidenrente ihres Mannes.

Die Waisenrente beträgt für jedes minderjährige Kind 20 % der entsprechenden Lehrerrente.

Doppelt verwaiste Kinder von Lehrern und Lehrerinnen erhalten doppelte Waisenrenten.

Die Witwen- und Waisenrenten dürfen zusammen die in Art. 5 normierte Invalidenrente des Lehrers nicht übersteigen.

Witwe und Waisen eines verstorbenen Lehrers mit weniger als fünf Versicherungsjahren erhalten die persönlichen Jahresbeiträge ohne Zins zurück.

Wenn sich ein im Pensionsgenuss stehender Lehrer verheiratet, sind dessen Frau und Kinder vom Bezug der Witwen- und Waisenrente ausgeschlossen.

Art. 9. Für die Berechnung der Rente kommen nur in Betracht:

- a) die Witwe des verstorbenen Lehrers, solange sie sich im Witwenstande befindet;
- b) die Kinder, solange sie das 18. Altersjahr nicht erfüllt haben.

Maßgebend für die Berechnung ist jeweilen der Familienstand an dem Tage, an dem die Rente fällig wird.

Art. 10. Die Witwen- und Waisenrente im Sinne von Art. 8 wird zum erstenmal fällig am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem ein Mitglied der Kasse mit Hinterlassung von Witwe oder Kindern oder von Personen beider Kategorien verstorben ist. Sie wird, solange bezugsberechtigte Personen vorhanden sind, nach Maßgabe des Art. 8, jeweilen im Januar ausbezahlt.

Art. 11. Die durch die Delegiertenversammlung des Bündnerischen Lehrervereins von 1906 vorgeschlagenen und vom Kleinen Rate genehmigten Zulagen zu den Renten derjenigen, die sich im Jahre 1898 einkauften, werden durch die vorliegende Verordnung nicht berührt.

Ebenso wird sämtlichen dermaligen Rentenbezügern, die bis und mit 1. Januar 1921 erstmals bezugsberechtigt wurden, die von der Delegiertenversammlung vom November 1922 vorgeschlagene und vom Kleinen Rate genehmigte prozentuale Erhöhung ihrer Renten gewährleistet.

Die seit 1. Januar 1922 erstmals fälligen Renten richten sich nach den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.

Art. 12. Lehrer, Lehrerwitwen und die zuständigen Vertreter von Lehrerwaisen haben ihre Rentenansprüche jeweilen im Dezember der Verwaltungskommission schriftlich einzureichen, un-

ter Beilage eines Lebensausweises, beziehungsweise eines Altersausweises für die Waisen.

Zum Bezuge der Invalidenrenten ist ein ärztliches Attest erforderlich.

Art. 13. Lehrer und Lehrerinnen, die sich regelmäßig dem Lehrerberuf widmen, bleiben lebenslänglich Mitglieder der Kasse.

Wenn ein Mitglied während fünf aufeinander folgenden Jahren, ohne durch zwingende Gründe verhindert zu sein, keine Lehrstelle übernimmt, so wird es von der Kasse ausgeschlossen, verliert dann für sich und seine Erben die in den vorangehenden Artikeln aufgeführten Ansprüche auf Renten und hat nur auf die in Art. 14 normierte teilweise Erstattung seiner persönlichen Einzahlungen Anspruch.

Tritt ein solches Mitglied später wieder in den Schuldienst ein, so wird es von neuem Mitglied der Kasse, und seine früher im Kanton geleisteten Dienstjahre werden ihm voll angerechnet. Allfällig beim Austritt bezogene Rückvergütungen sind beim Wiedereintritt in die Kasse samt Zins und Zinseszins à 4 % zu erstatten. Auch soll es ihm gegen Nachzahlung der Beiträge samt Zins auf Zins gestattet sein, sich für auswärtige Dienstjahre an öffentlichen Schulen einzukaufen. Die Anrechnung von auswärtigen Dienstjahren durch Nachzahlung wird im Maximum auf 20 Dienstjahre beschränkt.

Bisherige Kassenmitglieder, die nicht mehr an einer öffentlichen Schule als Lehrer wirken, deren Tätigkeit aber doch im Dienste der bündnerischen Schule steht, wie Schulinspektoren, Vorsteher von Waisenanstalten, Lehrer an Übungsschulen etc., können der Versicherungskasse auch weiterhin angehören, sofern sie die volle Jahresprämie selbst bezahlen.

Art. 14. Ausgeschlossenen oder austretenden Mitgliedern, sowie den Eltern oder erwerbsunfähigen erwachsenen Kindern verstorbener Mitglieder mit fünf oder mehr Versicherungsjahren werden, sofern keine Witwen- oder Waisenrenten auszurichten sind, 50 % der persönlich geleisteten Einzahlungen ohne Zins rückvergütet. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder mit weniger als fünf Versicherungsjahren haben auf keine Erstattung ihrer Einzahlungen Anspruch.

Art. 15. Die Versicherungskasse wird unter Aufsicht des Kleinen Rates von einer Dreierkommission verwaltet: Präsident, Aktuar und Kassier.

Die Verwaltungskommission wird vom Kleinen Rat für eine Amts dauer von drei Jahren gewählt und bezieht eine von demselben zu bestimmende Entschädigung.

Die Verwaltungskommission legt die Gelder der Kasse stets beim Kanton zinstragend an.

Sie prüft jeweilen im Laufe des Monats Dezember die eingegangenen Gesuche um Bewilligung beziehungsweise Ausrichtung einer Rente und die dazugehörigen Ausweise und setzt die Höhe der fälligen Renten fest.

Nötigenfalls geht das Erziehungsdepartement der Verwaltungskommission behufs Einholung von Gutachten des Schulinspektors und des Bezirksarztes an die Hand.

Sie legt jeweilen im Monat Januar dem Kleinen Rat über die Verwaltung des vorhergehenden Jahres einläßlich Bericht ab und veröffentlicht diesen Bericht auszugsweise im Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins.

Art. 16. Alle Anstände, namentlich solche zwischen der Verwaltungskommission und den Mitgliedern der Kasse, oder deren Hinterlassenen, entscheidet auf Beschwerde hin der Kleine Rat unweiterzüglich. Beschwerdefrist und Verfahren regeln sich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kleinen Rates.

Art. 17. Die Jahresrechnung der Versicherungskasse ist jeweilen durch zwei vom Kleinen Rat zu bezeichnende Revisoren zu prüfen.

Art. 18. Eine Haftbarkeit des Kantons über den jährlichen Beitrag von Fr. 30.— an die Versicherungskasse für jeden aktiven Lehrer, welcher als Mitglied der Kasse angehört, ist nach Art. 3, Abs. 2, der Verordnung betreffend die Versicherungskasse der Volksschullehrer vom 28. Juni 1913 ausgeschlossen.

Art. 19. Alle zehn Jahre ist von der Regierung eine fachmännische Expertise über den Stand und die Leistungsfähigkeit der Kasse einzuholen.

Art. 20. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1924 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 30. Dezember 1913.

XIX. Kanton Aargau.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1924.

XX. Kanton Thurgau.

1. Fortbildungsschulen.

**I. Lehrplan für die Gewerblichen Schulen des Kantons Thurgau.
(Vom 11. April 1924.)**